

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

169 (23.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 169.

Karlsruhe 23. October.

(Schluß des im gestrigen Blatte abgebrochenen
Entwurfs eines Preßgesetzes.)

§. 55. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden, wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 56. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 57. Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 58. Sobald die Untersuchungsakten dem Hofgerichte vorgelegt sind, werden sie dem bei dem Hofgerichte angestellten Staatsanwalt zugestellt, um die Anklageschrift zu verfertigen. Diese enthält:

- 1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird;
- 2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird;
- 3) die Benennung der angeeschuldigten Personen;
- 4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält;
- 5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maß der Strafe.

§. 59. Der Staatsanwalt kann, wenn er die Voruntersuchung unvollständig findet, unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Bervollständigung stellen.

§. 60. Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es die Schrift dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Bertheidiger zu erscheinen, auch längstens

acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Bertheidiger zu benennen.

§. 61. Der Gerichtstag ist nicht unter 14 Tagen anzusetzen. Zu diesen 14 Tagen wird ein weiterer Tag für je 6 Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichtes gerechnet.

Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 79, 83, 91 gesetzten Fristen.

§. 62. Da wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Bertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

§. 63. Dem Angeklagten und seinem Bertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten unter gerichtlicher Aufsicht offen.

§. 64. Zu der Gerichtssitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 65. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn sämtliche Partheien es verlangen, oder wenn das Gericht ermißt, daß aus der Öffentlichkeit der Verhandlung Argerniß oder Verletzung der schicklichen Sittlichkeit entstehen würde.

§. 66. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwalte.

§. 67. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, oder wenn ihre Vorladung nicht verlangt, oder nicht für nöthig erachtet wird, ihre Aussagen verlesen. Hierauf sprechen die Partheien und der

Verteidiger. Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, — die Partheien selbst nur, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden.

§. 68. Sind die Zeugen nicht schon in der Voruntersuchung beeidigt, so findet ihre Beeidigung in der Gerichtssitzung Statt, jedoch nur sofern der Staatsanwalt oder die Partheien es verlangen oder das Gericht es von Amtswegen beschließt.

§. 69. Die auf gehörige Vorladung und ohne Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in eine Strafe von 5 — 20 fl. und in die Kosten der Tagfahrt verfällt.

§. 70. Sind die Verhandlungen vom Gerichte als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

Das als Respizient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Akten zugestellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 71. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, und sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht.

Den Partheien, welche nicht erschienen sind, wird das Urtheil in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 72. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in geheimer Sitzung erstattet werden soll.

In allen diesen Fällen ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Urtheilsverkündung festzusetzen, und den Partheien bekannt zu machen.

§. 73. Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Partheien und des Verteidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amtswegen verordnet, — und alle Beschlüsse des Gerichtes.

§. 74. Der Widerruf eines in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses oder die Abänderung einer dort geschehenen Aussage findet nur dann Statt, wenn das Protokoll selbst unächt oder unförmlich, oder die Begründung des Widerrufs oder der Abänderung mit Urkunden nachzuweisen ist.

§. 75. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht, so ist er

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatfachen, deren Gegentheile nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten; oder

2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile No. 1 und 2 sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 76. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung noch das früher Versäumte nachholen.

§. 77. Ist der Angeklagte abwesend und sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhängung der Vorladung an einen angeklagten Fremden (Paragraph 39) nicht geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der Paragraph 75 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen.

Diese Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen und in der Zeitung der Residenzstadt bekannt zu machen.

In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 78. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gerichte bestellt würde.

§. 79. Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weitem Gerichtssitzung bitten.

§. 80. Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an. Erscheint der Angeklagte hiebei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wiederhergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zu Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind.

§. 81. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten, als dem Kläger die Revision bei dem Oberhofgerichte zu, dem Staatsanwalte nur alsdann, wenn er im Falle war, von Amtswegen anzuklagen (§. 46).

§. 82. Dem Angeklagten steht dieses Rechtsmittel nicht zu, wenn nicht wenigstens eine achttägige Freiheitsstrafe, oder eine Geldstrafe von 50 fl. erkannt ist.

§. 83. Die Revision ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 84. Bis zum Ablaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Revisionsanzeige wird der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl die Rechtfertigung noch zulässig.

§. 85. Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Revision zu ertheilen.

§. 86. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, die Ausführung der Beschwerden, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatfachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 87. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen 8 Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

Die Gegenparthei ist, wenn der Angeklagte der Revident ist, der Kläger und der Staatsanwalt, andernfalls der Angeklagte und seine Vertheidiger.

§. 88. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist, werden diese Schriftsätze mit sämmtlichen Akten dem Oberhofgerichte vorgelegt, welches auf schriftlichen Vortrag in geheimer Sitzung in letzter Instanz zu erkennen und seinem Urtheile die Entscheidungsgründe beizufügen hat.

§. 89. Das Urtheil des Hofgerichtes kann, wenn der Angeklagte die Revision ergriffen hat, nicht zum Nachtheile desselben abgeändert werden.

§. 90. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundenener Thatfachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit Statt, der Vollzug des Urtheiles aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Revisionsnothfrist nachgesucht wird.

Die Verhandlung und Aburtheilung geschieht in gleicher

Weise, wie in erster Instanz. Auch gelten gleiche Rechtsmittel.

§. 91. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Revision bei dem Hofgerichte Statt.

Ihre Rechtfertigung, Verhandlung und Aburtheilung geschieht in gleicher Weise, wie über die Revision bei dem Oberhofgerichte bestimmt ist.

Der Vollzug des Erkenntnisses wird nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

§. 92. Der Rekurs zur Gnade findet zu jeder Zeit Statt.

Die Rekurschrift kann bei dem Hofgerichte oder bei dem Justizministerium übergeben werden.

Im ersten Falle schiebt das Hofgericht die Rekurschrift sammt Akten an das Justizministerium.

§. 93. Mit dem Strafvollzuge wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten:

1) wenn die Rekurschrift innerhalb drei Tagen von Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses an übergeben, — oder

2) wenn mit der Revision eventuell der Rekurs zur Gnade verbunden, — oder

3) wenn von dem Justizministerium oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 94. Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besondern Verordnungen vorbehalten.

Ein und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 7. September 1831.

Nachdem Sekretär Grimm die neuen Eingaben angezeigt hat, liest der Präsident ein Schreiben vor, womit J. J. Eckert von Rastatt für sämmtliche Mitglieder der Kammer Exemplare seines zum Geburtsfeste Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gedichteten Badischen Volksliedes eingesandt hat.

Ein Urlaubsgesuch des Abg. Hubert wird genehmigt.

Nach einigen Fragen von Seiten der Abg. Duttlinger, Knapp und v. Isstein wegen Vorlage der versprochenen Forstordnung und der Gesetze über die Herrenfrohnden, den Neubruch- und Blutzehnten, welche von dem Reg. Commiss.

Staatsrath Nebenius beantwortet werden, wird die in No. 138. bezeichnete Abstimmung über die Nachweisungen der Geldverwendung des Ministeriums des Innern vorgenommen.

Hierauf erstattet der Abg. Speyerer Bericht über die Pensionen.

Meine Herren!

Von Ihrer Budgetcommission erst später zu der Ehre bestimmt, Ihnen das Resultat ihrer Prüfung des Pensions- etats der vergangenen Budgetperiode vorzutragen, als der früher dazu erwähnte Abg. Buhl, von andern Commissionen vielfältig angesprochen, resignirte, werden Sie darin die Gründe finden, warum ich erst jetzt den erhaltenen ehren- vollen Auftrag zu erledigen im Stande bin.

Der Umfang des Aufwands auf der Budgetrubrik: „Pen- sionen“, eben so wohl, als die lauten Klagen, welche das ganze Land erfüllen, dem es unbegreiflich erscheint, daß eine von der hohen Regierung selbst auf früheren Landtagen mit so vieler Zuversicht ausgesprochene Verheißung einer bedeutenden Verminderung dieser durch eine Masse reich be- soldeter übernommener Diener ursprünglich hoch aufge- laufenen Ausgabe position nichts weniger als in Erfüllung gegangen sind, machten es Ihrer Commission zur unerläß- lichen Pflicht, mit aller Sorgfalt die Gründe aufzusuchen, und Ihrer vollen Aufmerksamkeit zu empfehlen, damit das Land eines Theils darin Beruhigung, und Sie, meine Herren, andern Theils den Weg bezeichnet finden mögen, zur Ehre der Regierung und mit ihr jene Hoffnungen realisiren zu helfen, welche sie selbst so entschieden geweckt, und deren längere Versagung das Vertrauen geschwächt, von dem wir das Volk recht innig durchdrungen wünschen.

Nirgends wohl rechtfertigt sich eine scharfe Prüfung der Vergangenheit mehr, als bei einer Position, welche mit jedem Posten eine lebenslängliche, oft lange den Staat be- lastende Rente decretirt, dadurch also auch in geringer Summe von Bedeutung wird, und welche überdies zunächst nicht den Dienst selbst berührt, sondern lediglich indirect das Wohl des Staates zu befördern bestimmt ist.

Die jüngste Periode der Vergangenheit, welche unsrer Prüfung unterlegt ist, begreift die Rechnungsjahre 1827 auf 1828, 1828/29 und 1829/30, wovon das erste Jahr nach dem Budget von 1825, die beiden letztern aber nach jenem von 1828 zu beurtheilen sind.

Sie liefert das wiederholte, unerfreuliche Resultat einer

sehr bedeutenden Ueberschreitung, obgleich die Kammern von 1825 und 1828 ihren Bewilligungen lediglich die An- sprüche der hohen Regierung selbst zum Grunde gelegt, und eben so der bei Aufstellung des Budgets unterstellte Heimfall nicht nur sich vollkommen realisiert, sondern selbst alle Be- rechnungen überstiegen hat.

Nach den vorgelegten Akten betragen die Budgetsätze

1. pro 1827/28	803,000 fl.
2. pro 1828/29	824,062 fl.
3. pro 1829/30	797,462 fl.
	zusammen 2,424,524 fl.

nach den Rechnungen der wirkliche Aufwand

1. pro 1827/28	870,922 fl.	38 fr.
1. pro 1828/29	849,664 fl.	56 fr.
3. pro 1829/30	814,331 fl.	25 fr.
	2,534,918 fl.	59 fr.

und daraus ergibt sich eine Ueberschreitung von 110,394 fl. 59 fr.

Sie vermehrt sich, wenn man den größeren Heimfall in Anschlag bringt, um 21,766 fl. 36 fr., und steigt dadurch auf die hohe Summe von 132,161 fl. 35 fr.

Die hohe Regierung rechtfertiget den Mehraufwand auf folgende Weise:

1. Sei jedem bisherigen Budget lediglich der Aufwand nach den Pensionsbüchern zum Grunde gelegt, der mit den Rechnungen aus der Ursache nicht zusammenstosse, weil der Heimfall eines jeden Jahres in seinem Gesamtbes- trag dort abgeschrieben stehe, während er hier noch bis zu dem oft erst spät im Jahre erfolgenden Todestage fortlaufe.

2. Sei dem Budget von 1827/28 eine Wahrscheinlichkeits- berechnung unterstellt, die unter dem im Jahre 1828 von den Ständen anerkannten Mehraufwande um die Summe von 34,440 fl. 28 fr. geblieben sei.

3. Durch eine Summe von 9000 fl., welche für die be- willigten Sterbquartalien an Pensionäre im Budget von 1825 für 1827/28 nicht enthalten sei; und eben so für den Mehraufwand in diesem Betreff in den Jahren 1828/29 und 1829/30 mit 5206 fl. 24 fr., welchen der wirkliche Aufwand der Voranschlag überstieg und nicht verweigert werden konnte, wenn der Grundsatz selbst nicht bestritten war.

4. Durch eine Ausgabe von 29,860 fl. 9 fr., welche, zwar im Laufe der drei Jahre erst constatirt und bezahlt, zum größ- ten Theile dem Entstehungsgrund nach einer ältern Ver- gangenheit angehöre. Endlich

5. durch Vorlage namentlicher Verzeichnisse aller in dieser Periode pensionirten Diener.

(Fortsetzung folgt.)